

Eltern werden – alles, was Sie wissen müssen!

Nützliche
Tipps von
A bis Z!



Inhalt

Informationen rund um Mutterschutz und Elternzeit

A		I	
Ärztliche Betreuung	4	Impfungen	16
Arbeitslosenversicherung	5		
Arzneimittel	5	K	
B		Kindergeld	18
Beschäftigungsverbot	6	Kinderpflege-Krankengeld	18
		Klinikentbindung	18
E		Krankenversicherung	19
Elterngeld	8	Kündigungsschutz	19
Elternzeit	10	L	
		Lohnsteuerkarte	19
F		M	
Fahrkosten	10	Mutterschaftsgeld	20
Familienversicherung	11	Mutterschutzfristen	20
Folsäure	12	Mutterschutzlohn	21
Früherkennungs- untersuchungen	12	R	
Frühgeburten	14	Rentenversicherung	21
H		S	
Haushaltshilfe	14	Stammzellen	23
Häusliche Pflege	15	Stillen	23
Hebammenhilfe	15	V	
		Vorsorgeuntersuchungen	23



10 Elternzeit

Familienzeit für Mütter, Väter und Kinder



12 Früherkennungs- untersuchungen

Vorsorge für die Kleinsten



16 Impfungen

Gut, dass es sie gibt

Ganz schön spannend: Abenteuer Leben.

Das Leben hat unglaublich viele Seiten, jeder Tag ist anders, es gibt immer wieder Neues zu entdecken. Aber kein Abenteuer ist so spannend, abwechslungsreich und vereinnahmend wie das Thema Elternschaft: eine Familie zu gründen, Kinder zu bekommen und groß zu ziehen. Uns selbst wiederzufinden in denen, die uns das Wichtigste sind auf der Welt – das ist schon eine wirklich große Erfahrung: Das ist das Leben.

Die Zeit der Schwangerschaft, der Geburt und die erste Zeit zusammen mit einem Neugeborenen, insbesondere dann, wenn es das erste Kind ist, ist schön und manchmal auch ganz schön anstrengend. Junge Eltern müssen eine Menge lernen und sich ihrer neuen Aufgabe stellen – da ist es von Vorteil, jemanden zu haben, auf den man sich verlassen kann. Zum Beispiel auf Ihre Audi BKK.

Mit unserem umfassenden Leistungspaket sind Sie in allen versicherungsseitigen Angelegen-

heiten in guten Händen und bestens versorgt. Kümmern Sie sich ganz und gar um sich und Ihr Kind – wir kümmern uns um den Rest. Zu einer Reihe von arbeits- und versicherungsrechtlichen Fragen gibt Ihnen diese Broschüre in alphabetischer Reihenfolge Auskunft. Für alle weiterführenden Fragen sind wir gerne für Sie da. In den Audi BKK Service-Centern oder telefonisch – wir beraten Sie gerne.

Ihre Audi BKK



Siehe auch: www.audibkk.de



Ihre Audi BKK.

Von A bis Z: nützliche Informationen rund um Mutterschutz und Elternzeit. Mütter, werdende Mütter und auch Väter in der Elternzeit genießen besonderen Schutz und Fürsorge. Gerade Sie sind es, die sich um die nächste Generation intensiv kümmern. Das macht zwar einerseits viel Freude, andererseits aber viel Arbeit. Vieles von dem, was Sie wissen sollten, weil es nützlich für Sie ist, finden Sie auf den folgenden Seiten.

Ärztliche Betreuung

Wir sind Ihre Audi BKK. Wir sind da, wenn Sie uns brauchen, mit starken Leistungen rund ums Thema Gesundheit. Während der Schwangerschaft und nach der Entbindung ist eine umfassende ärztliche Beratung und Betreuung ganz besonders wichtig. Nehmen Sie diese Leistungen unbedingt in Anspruch – schließlich geht es um das Wohl von Mutter und Kind. Ganz besonders wichtig sind die Vorsorgeuntersuchungen, weil nur so Gefahren und Risiken während der Schwangerschaft frühzeitig erkannt und evtl. behandelt werden können.

Der ersten Untersuchung bald nach Beginn der Schwangerschaft sollten weitere, regelmäßige Untersuchungen im Abstand von vier Wochen, in den letzten zwei Schwangerschaftsmonaten im Abstand von zwei Wochen folgen. Ergebnisse und Befunde werden im Mutterpass eingetragen, der vom Arzt zu Beginn der Schwangerschaft ausgestellt wird. Selbstverständlich haben Sie bei der Audi BKK auch während der Schwangerschaft freie Arztwahl; **und für die Vorsorgeuntersuchungen fällt keine Praxisgebühr an.**



Arbeitslosenversicherung

Werdende Mütter, die bei der Audi BKK versichert sind und die zu Beginn der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor der Geburt) Anspruch auf Arbeitslosengeld haben oder die bei beruflicher Weiterbildung gesetzlich krankenversichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld direkt von uns. Der Bezug dieser Leistung löst eine Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung aus.

Unser Service: Sie müssen sich um nichts kümmern – Meldung und Beitragszahlung übernehmen wir.

Arzneimittel

Auch während der Schwangerschaft kann eine medikamentöse Behandlung erforderlich sein – Ihr Arzt wird Sie ausführlich beraten.

In allen anderen Fällen sollten Sie die Einnahme auch rezeptfreier Arzneimittel nach Möglichkeit vermeiden. Lesen Sie in jedem Falle gründlich den Beipackzettel.

Übrigens: Wegen Schwangerschaftsbeschwerden vom Arzt verordnete verschreibungspflichtige Arznei-, Verband- und Heilmittel werden von uns zuzahlungsfrei übernommen.

Gut zu wissen!

Für Frauen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder in beruflicher Weiterbildung ist die Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eine versicherungspflichtige Zeit. Ihr Vorteil: Es entstehen keine Versicherungslücken.

Ihre Rechte, Ihre Pflichten.

Mutter zu werden und zu sein bedeutet unter anderem, neue Rechte und zugleich Pflichten zu erwerben, schließlich übernehmen Sie eine deutlich gestiegene Verantwortung. Im Mutterschutzgesetz sind einige dieser Rechte und Pflichten festgeschrieben.

Beschäftigungsverbot

Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, kann seitens eines Arztes ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden. Dieses Verbot ist immer dann angezeigt, wenn durch die Arbeit eine medizinische Gefahr für Leben und Gesundheit von Mutter und Kind besteht.

Ein Verbot bedeutet dann, dass die Arbeit im bisherigen Umfang nicht weiter ausgeübt

werden darf, im Extremfall sogar von der Feststellung der Schwangerschaft bis zum Beginn der Mutterschutzfrist.

Grundsätzlich dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht von Hand bewegt werden müssen oder bei denen sie den Einwirkungen von gesundheits-

gefährdenden Stoffen, Strahlen, Staub, Gas oder Dampf ausgesetzt sind.

Von Ausnahmen abgesehen dürfen diese Frauen auch nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.



Mehr zum Thema:

Weitere Informationen zu Beschäftigungsverboten und anderen diesbezüglichen Bestimmungen finden Sie im Mutterschutzgesetz, das in jedem Unternehmen mit mehr als drei beschäftigten Frauen aushängen sollte, oder im Internet unter:

www.gesetze-im-internet.de/muschg

Elterngeld

Ziel der Maßnahme ist die Stärkung der Familien und alleinerziehenden Mütter in Deutschland. Dies soll erreicht werden durch eine finanzielle Entlastung derer, die sich für Kinder und deren Betreuung entscheiden. Wer nach der Geburt des Kindes eine Pause im Beruf einlegt, bekommt dafür bis zu 67% der entgangenen Einkünfte ersetzt.

Anspruch auf Elterngeld haben Personen,

- ▶ die mit ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- ▶ die nach der Geburt beruflich aussetzen oder höchstens 30 Stunden pro Woche arbeiten,
- ▶ die ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder überwiegend hier leben und
- ▶ die ein Kind adoptiert haben oder
- ▶ die für ein Kind sorgen, das ein Partner in die Beziehung gebracht hat.

Elterngeld gibt es in der Regel bis zum ersten Geburtstag des Kindes, maximal jedoch 14 Monate (für Alleinerziehende oder wenn auch der Partner für mindestens zwei Monate Elterngeld beantragt).

Die Bezugsdauer von Elterngeld lässt sich allerdings strecken, und zwar auf die doppelte Länge, indem Sie z. B. statt für 12 für 24 Monate Elterngeld beantragen. In diesem Fall erhalten Sie monatlich jedoch lediglich die Hälfte der Bezüge.



Das Mutterschaftsgeld (s. Seite 20) sowie der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach der Geburt des Kindes werden auf das Elterngeld voll angerechnet. Denn Mutterschaftsleistungen, die der Mutter für die Zeit ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen, dienen dem gleichen Zweck wie das Elterngeld, sodass Elterngeld nicht zusätzlich gezahlt werden kann.

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem steuerpflichtigen persönlichen Durchschnittseinkommen der letzten 12 Monate. Falls Sie in dieser Zeit bereits Mutterschaftsgeld oder Elterngeld für ein weiteres Kind bezogen haben, werden weiter zurückliegende

Monate zur Berechnung herangezogen.

Das Elterngeld ersetzt bei einem Nettoeinkommen vor der Geburt

von 1.240 € (und mehr) 65 %
von 1.220 € 66 %
von 1.200 bis 1.000 € 67 %

des Einkommens. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro.



Online-Info!

Weitere detaillierte Informationen zum Thema Elterngeld finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de unter der Rubrik „Elternzeit/Elterngeld“.

Elternzeit

Elternzeit ist Familienzeit für Mütter, Väter und Kinder in einer Zeit, die prägend ist für ein ganzes Leben. Anspruch auf Elternzeit haben Männer und Frauen in jeder Art von Arbeitsverhältnis mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr. Mit Zustimmung des Arbeitgebers können bis zu 12 Monate auch auf eine Zeit nach dem dritten Geburtstag des Kindes übertragen werden. Die Anmeldefrist für Elternzeit endet sieben Wochen vor dem gewünschten Beginn. Aus zwingenden Gründen ist eine kürzere Frist möglich. Eine Verlängerung der einmal beantragten und bewilligten Elternzeit ist nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. **Während der Elternzeit darf zwischen 15 und 30 Wochenstunden gearbeitet werden** – in gegenseitigem Einverständnis sind natürlich auch andere Konditionen verhandelbar.

Mütter und Väter in Elternzeit genießen besonderen Kündigungsschutz: Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit sowie während der Elternzeit darf nicht gekündigt werden. **Weiterführende Informationen siehe www.bmfsfj.de unter der Rubrik „Elternzeit/Elterngeld“.**

Fahrkosten

Als kleines Extra für unsere Versicherten übernehmen wir die Fahrkosten, falls Sie in einem Krankenhaus oder in einer Klinik entbinden, abzüglich einer Zuzahlung von 10 %, mindestens aber 5 Euro und höchstens 10 Euro.



Familienversicherung

Das ist das Selbstverständnis der Audi BKK: Wir sind eine Familienversicherung. Jedes Familienmitglied ist herzlich willkommen und mitversichert, von Anfang an. So genießt jeder neugeborene Säugling sofort nach der Geburt den **Rundum-Versicherungsschutz der Audi BKK – vom ersten Tag an und ohne zusätzliche Beitragszahlung**. Alles, was Sie tun müssen, ist, uns kurz Bescheid zu geben – Anruf in Ihrem Service-Center genügt. Wir schicken Ihnen dann einen einfachen Fragebogen zu, den Sie uns bitte ausgefüllt zusammen mit einer Kopie der Geburtsurkunde zurücksenden. Falls Sie wegen der Beantragung des Mutterschaftsgeldes die Geburtsurkunde mit dem Vermerk „Nur für die Mutterschaftshilfe“ vorlegen (siehe auch Mutterschaftsgeld), entfällt eine zusätzliche Kopie der Geburtsurkunde selbstverständlich.

Wenige Tage nach Eingang Ihrer Unterlagen senden wir Ihnen die Gesundheitskarte für Ihr Baby zu. Falls beide Elternteile bei unterschiedlichen Krankenkassen versichert sind, haben Sie das Wahlrecht. Wir empfehlen

Ihnen für Ihr Kind und selbstverständlich auch für Ihren Partner die Mitgliedschaft in der Audi BKK.

Eine exklusive Versorgung mit umfangreichen Angeboten wie

- ▶ Schutzimpfungen, Prophylaxe oder
- ▶ Kostenübernahme für homöopathische Leistungen,
- ▶ Boni für Gesundheitsvorsorge und
- ▶ Zuschüssen für Audi BKK Gesundheitswochen

werden wir auch in Zukunft zu stabilen Beiträgen bieten können.

Info:

Ein Anspruch auf kostenlose Familienversicherung für Ihr Kind besteht nicht, wenn Ihr Ehegatte privat krankenversichert ist und sein Einkommen die sogenannte Jahresarbeitsentgeltgrenze sowie Ihr Einkommen regelmäßig überschreitet.

Unser Tipp:

Lassen Sie sich und Ihren Partner unverbindlich in einem unserer Service-Center beraten. Wir zeigen Ihnen, welche Vorteile die Mitgliedschaft in der Audi BKK insbesondere für Familien bietet. Rufen Sie uns an, und vereinbaren Sie einen Termin. Die Telefonnummern unserer Service-Center finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

Vorsorge für die Kleinsten.

Folsäure

Dieses Vitamin schützt den menschlichen Embryo vor Fehlbildungen. Die Zugabe von Folsäure ist daher dringend empfohlen und wird von der Audi BKK unterstützt. Wir stellen allen schwangeren Frauen das Präparat „Folio“ kostenlos zur Verfügung. Gegen Vorlage eines Gutscheines oder per E-Mail können die Folsäuretablets einfach angefordert werden – wir senden Ihnen Ihr Folsäurepaket per Post zu.

Früherkennungsuntersuchungen

Die ersten Lebensmonate und -jahre eines Kindes sind von entscheidender Bedeutung, auch für die Gesundheit. Jetzt werden die Weichen gestellt für eine gesunde Entwicklung. Mit einem umfangreichen Vorsorgepaket begleiten wir Sie und Ihr Kind auf diesem Weg mit einer Reihe von auf das jeweilige Lebensalter abgestimmten Untersuchungen. In einem standardisierten Verfahren können

bei diesen Untersuchungen Abweichungen bzw. Krankheiten festgestellt werden, die eine normale körperliche und geistige Entwicklung behindern.

Allein im ersten Lebensjahr finden sechs dieser Untersuchungen statt, insgesamt sind es neun, jede ist wichtig. Gründlich untersucht werden Haut, Brust-, Bauch- und Geschlechtsorgane, Kopf, Skelettsystem und Wirbelsäule, Hüftgelenke, Sinnesorgane, Motorik und Nervensystem. Die auf diese Weise mögliche Früherkennung hilft dabei, Behandlungen frühzeitig und erfolgreich durchführen zu können. Nutzen Sie diese Möglichkeit unbedingt, tun Sie es für Ihr Kind ... und für sich selbst.

Bitte zur Untersuchung mitnehmen:

- ▶ Kinder-Untersuchungsheft
- ▶ Impfpass des Kindes und der Eltern
- ▶ Mutterpass
- ▶ Versichertenkarte des Kindes

Unser Tipp:

Audi BKK Extra: Programm „Starke Kids“*

Durch weitere spezielle Vorsorgeuntersuchungen im Kindesalter können körperliche und geistige Entwicklungsverzögerungen, Seh- und Sprachstörungen frühzeitig erkannt und behandelt werden. www.audibkk.de

*Das Programm befindet sich derzeit im Aufbau und steht daher noch nicht flächendeckend zur Verfügung. Die Liste der teilnehmenden Ärzte finden Sie im Internet unter www.audibkk.de

Das sind die Schwerpunkte der einzelnen Untersuchungen:

U1 – Neugeborenen-Erstuntersuchung

Beurteilung des Gesundheitszustandes des Neugeborenen durch Betrachtung, Abhören und Abtasten

U2 – 3. bis 10. Tag nach Geburt

Untersuchung auf Stoffwechselstörungen, Rachitis und Fluoridprophylaxe

U3 – 4. bis 5. Lebenswoche

Überprüfung von Körperfunktionen, Hörvermögen sowie Neugeborenen-Hüftscreening

U4 – 3. bis 4. Lebensmonat

U5 – 6. bis 7. Lebensmonat

U6 – 10. bis 12. Lebensmonat

U7 – 21. bis 24. Lebensmonat

Feststellung der zeitgerechten körperlichen Entwicklung des Kindes, Untersuchung auf Bewegungsstörungen, Beratung der Eltern zu wichtigen Impfungen

U7a – 34. bis 36. Lebensmonat

Untersuchung der Körper-/Hand-Finger-Motorik, sprachliche Tests und auf Verwendung von Rufnamen und Bezeichnungen, Untersuchung auf allergische Erkrankungen, Übergewicht, Zahn-, Mund- und Kieferanomalien

U8 – 46. bis 48. Lebensmonat

Untersuchung der Koordinationsfähigkeit, Reflexe und Muskelkraft, auf Auffälligkeiten bei Ansprache und Verhalten, auf Störungen und Auffälligkeiten im Sozialverhalten und Verwendung der Ich-Form

U9 – 60. bis 64. Lebensmonat

Untersuchung der motorischen Geschicklichkeit, Auffälligkeiten von Sprache, Aussprache und Verständnis, von Seh- und Hörvermögen, ganzheitliche Beurteilung

U10* – 7. bis 8. Lebensjahr

Erkennen von Entwicklungsstörungen (z. B. Lese-/Schreib-/Rechenschwäche) oder Verhaltensstörungen

U11* – 9. bis 10. Lebensjahr

Erkennen von Schulleistungs-, Sozialisations- und Verhaltensstörungen, Unterstützung der Sport- und Bewegungsförderung, Suchtmittelprophylaxe, Ernährungs- und Medienverhalten

J1 – 12. bis 15. Lebensjahr

Jugendgesundheitsuntersuchung auf Haltungsanomalien, Prüfung von Impfstatus, Schilddrüsenfunktion, Blutdruck, schulischer Entwicklung und Gesundheitsverhalten, Pubertätsentwicklung und Sexualverhalten

J2* – 17. bis 18. Lebensjahr

Erkennen und Behandlungseinleitung bei Pubertäts- und Sexualitätsstörungen, Sozialisations- und Verhaltensstörungen, diverse Vorsorgeuntersuchungen, begleitende Beratung bei der Berufswahl

**Hinweis: Hierbei handelt es sich um bundeslandspezifische Regelungen. Daher sind Abweichungen in einigen Bundesländern möglich.*

Frühgeburten

Frühgeburt vermeiden, Komplikationen vorbeugen Natürlich werden Sie in der Schwangerschaft alles tun, um Komplikationen oder eventuell sogar eine Frühgeburt zu verhindern. Mit unseren Spezialprogrammen wollen wir Sie dabei wirkungsvoll unterstützen.

„**BabyCare**“ – das Buch mit vielen Tipps, einem Fragenkatalog für gezielte Empfehlungen, Ernährungsanalyse und Rezepten sowie einem praktischen Tagebuch erhalten Sie kostenlos auf Anforderung direkt per Post. Einfach eine E-Mail an info@audibkk.de senden oder in Ihrem Audi BKK Service-Center anfragen.

„**Hallo Baby**“ – Ziel des Programms ist es, Frühgeburten zu vermeiden. Um die Risikofaktoren, die zu Frühgeburten führen, zu minimieren, haben wir ein spezielles Vorsorgeprogramm entwickelt, das wir gemeinsam mit dem behandelnden Frauenarzt durchführen. Wenn Sie schwanger sind und am Programm „Hallo Baby“ teilnehmen möchten, schreiben Sie sich direkt bei Ihrem Frauenarzt in das Programm ein.*

*Das Programm befindet sich derzeit im Aufbau und steht daher noch nicht flächendeckend zur Verfügung. Die Liste der teilnehmenden Ärzte finden Sie im Internet unter www.audibkk.de



Geburtsvorbereitung

Gerade wer zum ersten Mal schwanger ist, steht vor vielen Fragen. Damit Sie Ihr Baby möglichst entspannt zur Welt bringen und den neuen Herausforderungen gelassen entgegengehen können, übernimmt die Audi BKK für Sie die Kosten des durchgeführten Geburtsvorbereitungskurses.

Zur Gymnastik während der Schwangerschaft und zur Geburtsvorbereitung gehören:

- ▶ Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf,
 - ▶ die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett,
 - ▶ gymnastische Übungen,
 - ▶ Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik,
- sofern diese Leistungen von Hebammen erbracht werden.

Haushaltshilfe

Falls es Ihnen aufgrund erheblicher Schwangerschaftsbeschwerden oder nach der Entbindung nicht möglich ist, den Haushalt zu führen, sind Sie auf Hilfe angewiesen. Wir unterstützen Sie mit einer Haushaltshilfe,

Hebammenhilfe

Die Hebamme ist ein wichtiger Ansprechpartner und eine Vertrauensperson, gerade im letzten Teil der Schwangerschaft und in den ersten Wochen nach der Geburt.

Neben der Mutterschaftsvorsorge und der Schwangerenbetreuung zählen insbesondere

- ▶ die Nachsorge,
- ▶ die Beratung zum Umgang mit dem Neugeborenen,
- ▶ die Betreuung im Wochenbett,
- ▶ die Hilfe bei Stillschwierigkeiten und
- ▶ die Rückbildungsgymnastik zu den wichtigen Leistungen.

Die Abrechnung der freiberuflich tätigen Hebammen oder Entbindungspfleger erfolgt direkt mit uns – **für Audi BKK Versicherte fallen keine Zuzahlungen oder Eigenanteile an.**

wenn keine Person in Ihrem Haushalt lebt, die diese Aufgabe übernehmen kann. Die Kosten für diese Fachkraft werden direkt mit der Audi BKK abgerechnet. Falls Sie sich selbst eine Haushaltshilfe beschaffen möchten, erstatten wir Ihnen die Kosten in einem angemessenen Umfang. Übernehmen Verwandte oder der Ehepartner die Haushaltsführung, können deren Fahrkosten sowie der Verdienstausschlag erstattet werden. Einzelheiten erfahren Sie telefonisch oder direkt in unseren Service-Centern. **Ein Eigenanteil fällt für Versicherte der Audi BKK nicht an.**

Häusliche Pflege

Sollte aufgrund von Schwangerschaft oder Entbindung häusliche Pflege durch eine Sozialstation oder einen Pflegedienst erforderlich werden, so übernimmt die Audi BKK auf ärztliche Verordnung selbstverständlich auch die Kosten für diese speziellen Leistungen. **Eine Zuzahlung ist nicht zu leisten.**





Unser Tipp:

Rotaviren-Schutzimpfung

Rotaviren sind die häufigste Ursache für Magen- und Darm-erkrankungen im Kindesalter. Als exklusive Leistung erstattet die Audi BKK auch die Kosten für eine Rotaviren-Schutzimpfung für Säuglinge bis zur 26. Lebenswoche. Nutzen Sie dieses Angebot für den zusätzlichen Schutz Ihres Kindes.

Impfungen

Gut, dass es sie gibt. Durch Impfungen werden Menschen gegen vielfältige Infektionskrankheiten immunisiert und Kinderkrankheiten so wirksam bekämpft, dass sie erst gar nicht ausbrechen. Im Rahmen der Kindervorsorgeuntersuchung U4 wird Ihr Kinderarzt auf die empfohlenen Schutzimpfungen hinweisen. Impfungen sind freiwillig, für die Impfung Ihres Kindes ist Ihre Einwilligung erforderlich.

Wir empfehlen Ihnen aber dringend und im Sinne Ihres Kindes, die Impfungen gemäß Impfkalender vornehmen zu lassen.

Im Impfkalender sind übrigens auch die für Erwachsene empfohlenen Standardimpfungen aufgeführt – ist Ihr eigener Impfschutz noch ausreichend?

Impfkalender

(Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut, Berlin)

Standardimpfungen gegen	Alter in Monaten				Alter in Jahren		
	2	3	4	11-14	15-23	5-6	9-17
Wundstarrkrampf (Tetanus)	1.	2.	3.	4.		A	A*
Diphtherie	1.	2.	3.	4.		A	A*
Keuchhusten	1.	2.	3.	4.		A	A
Haemophilus influenzae Typ b (Hib)	1.	2 ¹⁾	3.	4.			
Kinderlähmung	1.	2 ¹⁾	3.	4.		A	
Leberentzündung (HB)	1.	2 ¹⁾	3.	4.		G	
Pneumokokken	1.	2.	3.	4.			ab 60 Jahren
Meningokokken					1. (ab 12 Monaten)		
Masern/Mumps/Röteln (MMR)				1.	2.		
Windpocken				1.	2 ¹⁾		3 ¹⁾
Grippe							ab 60 Jahren jährlich
Humane Papillomaviren (HPV)							für Mädchen im Alter von 12 bis 17 Jahren

Erläuterungen:

- ¹⁾ Entfällt bei Einzelimpfung bzw. Kombinationsimpfstoff ohne Keuchhusten.
 - ²⁾ Ggf. eine zweite Impfung erforderlich.
 - ³⁾ Ungeimpfte Jugendliche ohne Windpockenanamnese.
- A = Auffrischimpfung
 G = Grundimmunisierung noch nicht geimpfter Jugendlicher bzw. Vervollständigung des Impfschutzes
 * Danach Auffrischimpfung nach jeweils 10 Jahren.

Kindergeld

Kindergeld ist ein wesentlicher Baustein der Familienförderung in Deutschland. Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 184 Euro, für das dritte 190 Euro und für jedes weitere Kind 215 Euro. Kindergeld wird bis zum 18. Lebensjahr gezahlt, unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus. Das Kindergeld wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag geht an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit und kann entweder zentral, online oder schriftlich an die örtlichen Familienkassen gestellt werden. Die Formulare erhalten Sie in einer regionalen Filiale der Bundesagentur für Arbeit oder online unter www.arbeitsagentur.de – dort unter der Rubrik „Formulare“.

während Sie vom Arbeitgeber unbezahlt freigestellt werden. Kalenderjährlich bezahlen wir bis zu 10, bei mehreren Kindern bis zu 25 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden die doppelte Anzahl. Bei schwerstkranken Kindern sind weitergehende Leistungen möglich.

Voraussetzungen für Kinderpflege-Krankengeld:

- ▶ Das versicherte Kind ist unter 12 Jahre alt
- ▶ ärztliches Attest über die Notwendigkeit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes
- ▶ Ausschluss der Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person

Kinderpflege-Krankengeld

Ein krankes Kind braucht Betreuung. Es kann also sein, dass Sie deshalb der Arbeit fernbleiben. Sofern kein Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht, bezahlen wir Ihnen ein sogenanntes Kinderpflege-Krankengeld,

Klinikentbindung

Falls Sie sich – wie die überwiegende Mehrheit aller werdenden Mütter – für die Entbindung in einer Klinik bzw. einem Krankenhaus entscheiden, übernehmen wir selbstverständlich die Kosten, auch für die Versorgung des Neugeborenen. Zuzahlungen fallen nicht an.



Krankenversicherung

Im Rahmen einer Familienversicherung haben Sie selbstverständlich auch während der Schwangerschaft bzw. Mutterschaft volle Leistungsansprüche – ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld ist allerdings nicht gegeben. Bei einer eigenen Versicherung bleibt diese Mitgliedschaft während des Mutterschaftsbezuges und auch während der Elternzeit bestehen.

Grundsätzlich sind dafür keine Beiträge zu bezahlen (bei einer freiwilligen Versicherung kann es Ausnahmen geben). Vor dem Ablauf von Elterngeld oder Elternzeit setzen Sie sich bitte bezüglich Fortsetzung der Versicherung mit der Audi BKK in Verbindung, insbesondere dann, wenn sich keine Mitgliedschaft z. B. aufgrund einer Beschäftigung anschließt. Wir machen Ihnen ein interessantes Angebot.

Kündigungsschutz

Für schwangere Frauen besteht in Deutschland umfassender Kündigungsschutz: Vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ablauf des vierten Monats nach der Entbindung ist eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber unzulässig.

Setzen Sie Ihren Arbeitgeber frühzeitig von der Schwangerschaft in Kenntnis, innerhalb von zwei Wochen, falls Ihnen bereits eine Kündigung zugegangen sein sollte. In der Mitteilung an den Arbeitgeber muss der voraussichtliche Tag der Entbindung angegeben sein. Auf Wunsch des Arbeitgebers ist eine durch Arzt oder Hebamme auszustellende Bescheinigung vorzulegen. Die Kosten dieser Bescheinigung trägt der Arbeitgeber. Wenn Sie unmittelbar im Anschluss an die Mutterschutzfrist Ihre Elternzeit wählen, verlängert sich der Kündigungsschutz um die Dauer dieser Elternzeit. Sie selbst dagegen können während der Schwangerschaft bis zum Ende der Schutzfrist fristlos kündigen. Während der Elternzeit ist die Kündigung Ihrerseits mit einer dreimonatigen Frist zum Ende der Elternzeit möglich. Befristete Arbeitsverhältnisse enden zum vereinbarten Termin – auch während der Schwangerschaft und in der Elternzeit.

Lohnsteuerkarte

Lassen Sie Ihr Kind durch die Gemeinde-/ Stadtverwaltung auf Ihrer Lohnsteuerkarte bzw. auf der des Ehegatten eintragen, um steuerliche Vorteile auszuschöpfen; Einkommenssteuerpflichtige nutzen die Anlage „Kind“.

Mutterschaftsgeld und -schutzfristen

Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld erhalten Frauen, die bei Beginn der Mutterschutzfrist (sechs Wochen vor dem Geburtstermin) krankenversichert sind. Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Krankengeld besteht oder dass wegen der Schutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes wird aus Ihrem Nettoverdienst der letzten drei abgerechneten Monate vor Beginn der Schutzfrist errechnet. Das Mutterschaftsgeld beträgt bis zu 13 Euro pro Tag. Bezieherinnen von Arbeitslosengeld erhalten einen von der Bundesanstalt für Arbeit festgelegten Tagessatz. Falls Sie familienversichert sind und in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis stehen, können Sie ein Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt bis zu 210 Euro direkt beim Bundesversicherungsamt beantragen. **Als Arbeitnehmerin erhalten Sie in der Zeit, in der Mutterschaftsgeld gezahlt wird, vom Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe der Differenz zu Ihrem bisherigen kalendertäglichen Nettoverdienst.**

Für die Auszahlung des Mutterschaftsgeldes benötigen wir eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung und später vom Standesamt eine Geburtsurkunde mit dem Vermerk „Nur für die Mutterschaftshilfe“.

Service-Tipp:

Weitere Informationen und Antragsformulare erhalten Sie beim Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn oder unter:
www.bundesversicherungsamt.de

Mutterschutzfristen

Mutter und Kind genießen einen besonderen staatlichen Schutz. Deshalb gilt ein Beschäftigungsverbot für Mütter, das

- ▶ sechs Wochen vor der Geburt beginnt und
- ▶ acht bzw. zwölf Wochen nach der Geburt endet.

Vor der Entbindung dürfen Frauen auch nach Beginn der Schutzfrist freiwillig arbeiten, wobei sie das Recht haben, die Arbeit jederzeit einzustellen. Nach der Entbindung sind Frauen acht bzw. zwölf Wochen (im Falle einer Früh- oder Mehrlingsgeburt) geschützt.

Falls aufgrund einer vorzeitigen Entbindung die Schutzfrist von sechs Wochen vor der Geburt nicht eingehalten werden konnte, so verlängert sich die nachgeburtliche Schutzfrist um die Anzahl dieser Tage, sodass die Gesamtdauer der Schutzfrist in jedem Fall 14 bzw. 18 Wochen beträgt.

Mutterschutzlohn

Fällt wegen eines Beschäftigungsverbotes das Gehalt/der Lohn auch teilweise aus, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen den sogenannten Mutterschutzlohn zu bezahlen. Dieser errechnet sich aus dem Nettoverdienst der letzten drei abgerechneten Monate vor Beginn der Schwangerschaft.

Die Zahlungsdauer richtet sich nach der Dauer des gesetzlichen Beschäftigungsverbotes.

Rentenversicherung

Die Erziehung Ihres Kindes in den ersten drei Jahren wird Ihrem Rentenkonto als Beitragszeit gutgeschrieben, sofern dies in Deutschland und von Ihnen persönlich durchgeführt wird. Eine diesbezügliche Meldung an die Rentenversicherung erfolgt grundsätzlich durch das Standsamt Ihrer Gemeinde-/Stadtverwaltung. Ein zusätzlicher Antrag ist jedoch beim Rentenversicherungsträger zu stellen.

Eine Berücksichtigung der Erziehungszeit bis zum vollendeten 10. Lebensjahr als Wartezeit für die Altersrente ist nur auf Antrag möglich, den Sie vom Rententräger bei der Aufforderung zur Kontenklärung automatisch erhalten.





Stammzellen

Stammzellen sind Körperzellen, die das Potenzial haben, sich in jede Art von Gewebe zu entwickeln und Tochterzellen mit identischen Stammeigenschaften zu generieren. Damit sind sie für die Medizin äußerst wertvoll: Stammzellenforscher erhoffen sich neue Behandlungsmöglichkeiten und Heilungschancen für viele Krankheiten. Mit der Einlagerung von Stammzellen aus Nabelschnurblut sichern Sie Ihrem Kind ein Leben lang die potenzielle Chance auf einen gesundheitlichen Neuanfang.

Audi BKK Extra:

Die Audi BKK unterstützt die Einlagerung von Stammzellen mit einem Preisvorteil von 200 Euro. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.vita34.de

Stillen

Nach neun Monaten absoluter Geborgenheit im Mutterleib beginnt für das Neugeborene ein neues, anderes Leben. Die Aufrechterhaltung der innigen körperlichen Verbundenheit zwischen Mutter und Kind ist wichtig für einen behüteten Start ins Leben. Das Stillen des Kindes hat in dieser Hinsicht eine wichtige Funktion. Zweiter wesentlicher Vorteil des Stillens ist der Schutz vor Infektionen.

Untersuchungen zufolge werden gestillte Kinder seltener krank und haben eine reduzierte Wahrscheinlichkeit, an Neurodermitis, Asthma oder Heuschnupfen zu erkranken, es gibt sogar Hinweise auf einen Zusammenhang von Stillen und positiver Intelligenzentwicklung.

Vorsorgeuntersuchungen

Frauen sind in aller Regel vorbildlich, wenn es um die Gesundheit ihres Kindes geht. Aber: Nutzen Sie nicht nur die Mutterschaftsvorsorge, denken Sie auch sonst an sich. Gehen Sie jährlich zur Krebsfrüherkennung, machen Sie den Gesundheits-Check-up der Audi BKK (ab 35 alle zwei Jahre) und die jährliche Zahngesundheitsuntersuchung. Bleiben Sie gesund, wir helfen Ihnen dabei.



Service-Center	Telefonnummer	Adresse	E-Mail-Adresse
Baden-Württemberg			
Neckarsulm	07132 9994-0	NSU-Straße 1, 74172 Neckarsulm	neckarsulm@audibkk.de
Singen	07731 7993-0	Scheffelstraße 19, 78224 Singen	singen@audibkk.de
Bayern			
Augsburg	0821 508779-0	Schaezlerstraße 13 ½, 86150 Augsburg	augsburg@audibkk.de
Coburg	09561 23429-0	Alfred-Sauerteig-Anlage 1, 96450 Coburg	coburg@audibkk.de
Ebern	09531 94284-0	Bahnhofstraße 6a, 96106 Ebern	ebern@audibkk.de
Ingolstadt	0841 887-0	Ettinger Straße 70, 85057 Ingolstadt	ingolstadt@audibkk.de
Ingolstadt	0841 887-222	Rathausplatz 1, 85049 Ingolstadt	ingolstadt@audibkk.de
München	089 15880-0	Karlsfelder Straße 209 e-f, 80995 München	muenchen@audibkk.de
München	089 15880-0	Dachauer Straße 665, 80995 München (MTU Werk)	muenchen-mtu@audibkk.de
Neuburg	08431 5399-0	Rosenstraße 163, 86633 Neuburg	neuburg@audibkk.de
Neumarkt	09181 2977-0	Ringstraße 1, 92318 Neumarkt	neumarkt@audibkk.de
Nürnberg	0911 941857-0	Vogelweiherstraße 33, 90441 Nürnberg	nuernberg@audibkk.de
Hessen			
Baunatal	0561 521786-0	Gerhard-Fieseler-Weg 1, 34225 Baunatal (Volkswagen Werk, Kundencenter)	baunatal@audibkk.de
Gustavsburg	06134 61250-0	Im Weiherfeld 1, 65462 Ginsheim-Gustavsburg	gustavsburg@audibkk.de
Niedersachsen			
Braunschweig	0531 354793-0	Gifhorner Straße 180, 38112 Braunschweig (Volkswagen Werk, Alte Verwaltung)	braunschweig@audibkk.de
Emden	04921 91851-0	Niedersachsenstraße, 26723 Emden (Volkswagen Werk, Am Haupttor)	emden@audibkk.de
Gifhorn	05371 94292-0	Steinweg 60, 38518 Gifhorn	gifhorn@audibkk.de
Hannover	0511 763621-0	Mecklenheidestraße 74, 30419 Hannover (Volkswagen Nutzfahrzeuge, Sektor 3)	hannover@audibkk.de
Helmstedt	05351 52353-0	Neumärker Straße 1 a-3, 38350 Helmstedt (Marktpassage)	helmstedt@audibkk.de
Salzgitter	05341 30146-0	Industriestraße Nord (Tor 1), 38239 Salzgitter	salzgitter@audibkk.de
Salzgitter	05341 30146-0	Heinrich-Büssing-Straße 1, 38239 Salzgitter	salzgitter@audibkk.de
Seelze	05137 9059-60	Rathausplatz 2, 30926 Seelze	seelze@audibkk.de
Wolfsburg	05361 8482-0	Porschestraße 1, 38440 Wolfsburg	wolfsburg@audibkk.de
Nordrhein-Westfalen			
Netphen	0271 773049-0	Siegstraße 28, 57250 Netphen	netphen@audibkk.de
Neunkirchen	02735 6594-0	Emilienstraße 12, 57290 Neunkirchen	neunkirchen@audibkk.de
Sachsen			
Chemnitz	0371 3342783-0	Kauffahrtei 47, 09120 Chemnitz (Motorenwerk Chemnitz, Wache Tor A, Geb. 203)	chemnitz@audibkk.de
Zwickau	0375 440696-0	Schubertstraße 104, 08058 Zwickau (Volkswagen Sachsen GmbH, Kundendienstwerkstatt)	zwickau@audibkk.de

Zentrale Postanschrift:

Audi BKK
Postfach 100160
85001 Ingolstadt

Alle Ausführungen in dieser Broschüre stellen Kurzfassungen dar und ersetzen keinesfalls eine ärztliche oder therapeutische Behandlung, rechtsverbindlich sind ausschließlich Gesetz und Satzung der Audi BKK.